

Name der Satzung: **Hauptsatzung der Stadt Bräunlingen mit allen Änderungen (Stand: 14.01.2021)**

Aktenzeichen: 020.06

Änderungen:

- Ausgangsfassung vom 14.10.1999
- Neufassung § 7 vom 24.02.2000
- Änderung § 7 Abs. 2 Ziff. 5, § 9 Abs. 2, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 5 vom 29.11.2001
- Änderung § 7 Abs. 2 Ziff. 5, § 9 Abs. 2 vom 04.03.2010
- Änderung § 4 Abs. 1, § 4 Abs. 2 S. 2, § 7a vom 10.01.2013
- Änderung § 4, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 3, § 7, § 9 Abs. 2, § 15 Abs. 3, § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 5, eingefügt § 16 Abs. 6 vom 20.09.2018
- Änderung § 4 vom 23.01.2020
- Änderung § 3a, § 18 vom 14.01.2021

HAUPTSATZUNG der Stadt Bräunlingen vom 14. Oktober 1999

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578) hat der Gemeinderat der Stadt Bräunlingen am 14. Oktober 1999 die folgende

HAUPTSATZUNG

beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der/die jeweilig Vorsitzende kann Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen in Form von Videokonferenzen einberufen und durchführen.

In einer Sitzung nach Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Abs. 7 GemO nicht durchgeführt werden.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1. Ausschuss für Bauen, Umwelt, Sanierung (BUS),
 - 1.2. Ausschuss für Personal (Personalausschuss).
- (2) Der Ausschuss für Bauen, Umwelt, Sanierung besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und neun weiteren Mitgliedern.

Der Ausschuss für Personal besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und jeweils einem/einer Vertreter/in der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen.

- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter/innen bestellt, welche die Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten des beschließenden Ausschusses

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderates.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in § 7 und § 7a bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, ob der Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.
- (3) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließendem Ausschuss

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebiets zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates müssen Anträge, die nicht vorberaten worden sind, dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 7

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Sanierung (BUS)

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Sanierung umfasst die Aufgabengebiete aller Anträge auf Baugenehmigungen und Bauvorbescheide, Umwelt und der Stadtsanierung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss über:
 1. die Erklärung des Einverständnisses der Stadt bei der Entscheidung über
 - 1.1 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB),
 - 1.2 die Zulassung von Vorhaben, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - 1.3 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die Bauleitplanung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
 - 1.4 Befreiungen und Ausnahmen von der Stadtbildsatzung,
 2. Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung, Maßnahmen innerhalb des städtischen Ökokontos, Entscheidungen über städtische Bäume (Ausnahme: Forstbereich und Ortsteile),
 3. Aufgaben der Stadt im Zusammenhang mit der Stadtsanierung, sofern die Zuständigkeit nicht dem Gemeinderat obliegt.

§ 7a

Ausschuss für Personal (Personalausschuss)

Der Geschäftskreis des Ausschusses für Personal umfasst das Aufgabengebiet der Einstellung und Entlassung sowie sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 und 10 TVöD.

§ 8

Beratende Ausschüsse

- (1) Es wird folgender beratender Ausschuss gebildet:
 1. Ausschuss für Touristik, Kultur und Sport
- (2) Den Vorsitz in dem beratenden Ausschuss führt der Bürgermeister. Er wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.

- (3) Dem beratenden Ausschuss gehören 5 Mitgliedern des Gemeinderats, je ein Vertreter der Fremdenverkehrsvereine Unterbränd und Döggingen sowie ein Vertreter der Gastronomie an.
- (4) Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats nach jeder Wahl zum Gemeinderat.

IV. Bürgermeister

§ 9 Zuständigkeit

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. Bewirtschaftung der Mittel
 - 1.1 nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000 Euro im Einzelfall,
 - 1.2 nach dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke bis zum Betrag von 40.000 Euro im Einzelfall,
 2. die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zur Höhe von 10.000 Euro im Einzelfall.
 3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TVöD, Erzieherinnen bis Entgeltgruppe S 10 TVöD, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, soweit nicht gesetzliche oder tarifvertragliche Vorschriften anzuwenden sind, die Gewährung von Leistungsprämien nach § 42a BbesG,
 4. Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
 5. Die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 5.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 5.2 über 6 Monate bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von 40.000 Euro,
 6. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschl. der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert bis zu 20.000 Euro im Einzelfall,
 7. der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 10.000 Euro im Einzelfall,
 8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 Euro im Einzelfall,
 9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 7.000 Euro im Einzelfall,
 10. der Verkauf von Holz aus den städt. Waldungen und der Abschluss von Vorverkaufsverträgen,
 11. die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzl. Vorschriften,

12. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall,
13. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
14. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen,
15. bei Gegenständen, die in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen, kann der Bürgermeister die Stellungnahme des Gemeinderats einholen, wenn er dies für zweckdienlich hält.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 10

Es werden 3 Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die Reihenfolge bestimmt der Gemeinderat. Die Stellvertreter vertreten den Bürgermeister im Verhinderungsfall. Die Stellvertreter werden gem. § 48 GemO nach jeder Wahl der Gemeinderäte neu bestellt.

VI. Stadtteile

§ 11

Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen
 - 1.1 Bräunlingen
 - 1.2 Bruggen
 - 1.3 Döggingen
 - 1.4 Mistelbrunn
 - 1.5 Unterbränd
 - 1.6 Waldhausen
- (2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 12

Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 11 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Bräunlingen	11 Sitze
2.2 Wohnbezirk Bruggen	1 Sitz
2.3 Wohnbezirk Döggingen	3 Sitze
2.4 Wohnbezirk Mistelbrunn	1 Sitz
2.5 Wohnbezirk Unterbränd	1 Sitz
2.6 Wohnbezirk Waldhausen	1 Sitz

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 13

Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 11 Abs. 1 - mit Ausnahme der Stadtteile Bräunlingen und Bruggen - wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 14

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 13 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:
 - 2.1 in der Ortschaft Döggingen 8 Mitglieder
 - 2.2 in den Ortschaften Mistelbrunn, Unterbränd und Waldhausen je 6 Mitglieder.

§ 15

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die, die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 die Aufstellung, Ausarbeitung (Einbindung des Ortsvorstehers), wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenneuordnungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 - 3.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschl. Gemeindestraßen,
 - 3.5 die Baugenehmigungsverfahren.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
 - 4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Öffentlichen Einrichtungen einschl. Gemeindestraße, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
 - 4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - 4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 - 4.4 Beantragung und Entscheidung über die Einreichung der Projektanträge für das Sonderprogramm „kleine Investitionen in den Stadtteilen“ aus dem jeweiligen Stadtteil,
 - 4.5 Die Benennung von Straßen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinaus geht.
- (5) § 5 Abs. 1 gilt entsprechend.
Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 11 übertragen sind Bestehen Zweifel, ob für

die Behandlung einer Angelegenheit der Gemeinderat oder der Ortschaftsrat eines Stadtteils zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderates anzunehmen.

§ 16 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Der Ortsvorsteher wird durch den Bürgermeister oder die Stadtverwaltung über wichtige Angelegenheiten im jeweiligen Stadtteil informiert und gibt diese je nach Notwendigkeit an den Ortschaftsrat weiter. Hierzu gehören u. a. der Verkauf von Bauplätzen und die Verpachtung und Verkauf von größerem Vermögen.
- (6) Der Ortsvorsteher entscheidet über die Verwendung seiner Verfügungsmittel.

§ 17 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften Döggingen, Mistelbrunn, Unterbränd und Waldhausen wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung:

- „Stadt Bräunlingen, Ortsverwaltung Döggingen“
- „Stadt Bräunlingen, Ortsverwaltung Mistelbrunn“
- „Stadt Bräunlingen, Ortsverwaltung Unterbränd“
- „Stadt Bräunlingen, Ortsverwaltung Waldhausen“.

IX. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 27.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bräunlingen, 14.01.2021

Micha Bächle
Bürgermeister

Beurkundung:

Diese Satzung wurde durch Veröffentlichung im städtischen Amtsblatt am 26.01.2021 Nr. 3 sowie auf der Internetseite der Stadt Bräunlingen am 26.01.2021 bekannt gemacht. Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde die Satzung durch Überlassung einer Mehrfertigung angezeigt.

Bräunlingen, 26.01.2021

Micha Bächle
Bürgermeister